

# Regulatorischer Rahmen: ReFuelEU Aviation

## Nationaler Vernetzungsworkshop Biotreibstoffe

Mag. Elisabeth Klein  
BMK, Abt. IV/L1  
Wien, 06. Juni 2024

## ReFuel EU Aviation Verordnung (2023/2405)

- Ziele: Förderung des Markthochlaufs von SAF in der EU, Sicherstellung eines „level playing fields“
- in Kraft seit 1.01.2024; Anwendung wesentlicher Bestimmungen mit **1.01.2025**
- **Kernstück:** Verpflichtende Quoten für SAF Beimengung ab 2025
- Im globalen Vergleich derzeit die ambitionierteste Beimischverpflichtung

## ReFuelEU: Wesentliche Bestimmungen

### Kraftstoffanbieter

- **SAF-Beimischverpflichtung** (Art. 4) beginnend mit 2% in 2025
- **Berichtspflicht** (Art. 10) zu Menge und Zusammensetzung gelieferter Kraftstoffe

### Luftfahrzeugbetreiber

- **Betankungspflicht** (Art.5) auf Unionsflughäfen (90% des benötigten Kraftstoffs)
- **Berichtspflicht** (Art. 8) über jährlich pro Flughafen getankte Menge und gekaufte SAF

### Flughäfen

- **Sicherstellung des Zugangs zu SAF** (Art. 6)
- **Berichtspflicht** (Art. 7) über laufende Initiativen im Bereich H2 und Elektrifizierung

## SAF Beimischverpflichtung

Jahr	Beimischquote	Davon PtL
Ab 2025	2%	-
Ab 2030	6%	
2030 - 2031		1,2% *
2032 - 2034		2,0% *
Ab 2035	20%	5%
Ab 2040	34%	10%
Ab 2045	42%	15%
Ab 2050	70%	35%

\*Durchschnitt für beide Jahre

## Sustainable Aviation Fuels: Zulässige Kraftstoffe

- **Biokraftstoffe für die Luftfahrt**
  - fortschrittliche Biokraftstoffe gem. RED III Anhang IX Teil A
  - Biokraftstoffe gem. RED III Anhang IX Teil B (Speiseöl; tierische Fette)
  - Sonstige Biokraftstoffe, zu max. 3 % anrechenbar
  - Nicht zulässig: Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, aus Zwischenfrüchten, Palm-Fettsäure-Destillat und aus Palmen und Soja gewonnene Materialien sowie Seifenstock und seine Derivate, wenn nicht Abfall
- **Synthetische Flugkraftstoffe**
- **Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Flugkraftstoffe**

## Verpflichtungen für Flugkraftstoffanbieter

- Flugkraftstoffanbieter müssen Mindestanteil an SAF grundsätzlich an jedem Unionsflughafen, der beliefert wird, erfüllen
- Fehlmengen müssen im darauffolgenden Jahr ergänzt werden
- Bis 2035 gibt es Flexibilität, den Mindestanteil an den belieferten Unionsflughäfen nur im Durchschnitt zu erfüllen
- Jährliche Berichterstattung (bis 14. Februar) in der Unionsdatenbank zu
  - Gesamtmenge an bereitgestelltem Kerosin und Menge an SAF + Energiegehalt
  - Informationen zu verwendeten Rohstoffen sowie Lebenszyklusemissionen
  - Gehalt an Aromaten, Naphthalinen und Schwefel

## Sanktionen für Flugkraftstoffanbieter

- Bußgeld mindestens doppelt so hoch wie [Differenz zw. Durchschnittspreis konventioneller Kraftstoff und SAF pro Tonne x Menge an Flugkraftstoffen, die Beimischquote nicht erfüllen]
- Bußgeld auch bei nachweislich falschen oder irreführenden Informationen in der Unionsdatenbank
- Ermittlung der Durchschnittspreise auf Basis eines technischen Berichts der Europäischen Luftfahrtagentur (EASA) zur Entwicklung des SAF Marktes
- Einnahmen aus Bußgeldern (oder finanzieller Gegenwert) sollen zur Unterstützung des SAF Markthochlaufs verwendet werden

## ReFuelEU: Nationaler Umsetzungsbedarf

- Festlegung der zuständige(n) Behörde(n)
- Verwaltungsrahmen zur Überprüfung der jährlichen Berichte der Kraftstoffanbieter und Luftfahrzeugbetreiber
- Sanktionen/Strafen

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt für Rückfragen:  
[ReFuelAvia@bmk.gv.at](mailto:ReFuelAvia@bmk.gv.at)